

# Kundeninformation

## Erbschaftssteuerpflicht auf Direktanlagen in US-Vermögenswerte



Nachdem die US-Nachlasssteuer (US Federal Estate Tax) für das Jahr 2010 aufgehoben war, ist diese seit Anfang 2011 wieder in Kraft getreten. Die US-Nachlasssteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für Nicht-US-Bürger mit Wohnsitz ausserhalb der USA eine Melde- und Steuerpflicht auslösen.

Diese Steuerpflicht entsteht, weil die US-Nachlasssteuer nicht nur auf den Vermögenswerten von verstorbenen US-Bürgern und Personen mit Wohnsitz in den USA (US-Erblassern) erhoben wird, sondern auch auf das Erbe von Nicht-US-Erblassern, sofern sie zum Zeitpunkt ihres Todes bestimmte US-Vermögenswerte halten. Dazu zählen Aktien und Obligationen von US-Unternehmen, in den USA gelegene Immobilien sowie bestimmte US-Anlagefonds.

Gemäss der US-Nachlasssteuer unterliegen nicht nur amerikanische Bürger, sondern auch nicht US-Personen dieser Steuer, wenn sie US-Wertpapiere von mehr als USD 60 000 halten. Nach amerikanischem Rechtsverständnis stellen US-Wertpapiere in den USA gelegenes Vermögen dar, was zur Folge hat, dass auch US-Wertschriften in ausländischen Nachlässen zu besteuern sind.

Je nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Wohnsitzland des Erblassers und den USA können auch höhere Steuerfreibeträge oder Ausnahmen für bestimmte Vermögenswerte geltend gemacht werden.

Für weitergehende Auskünfte betreffend der US-Nachlasssteuer und der damit verbundenen Meldepflichten wenden Sie sich bitte an einen qualifizierten Steuerberater. Die Bank EEK AG und Ihre Mitarbeitenden dürfen Sie in US-Steuerfragen nicht beraten.

Für eine allgemeine Depotbesprechung steht Ihnen Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater jederzeit gerne zur Verfügung.

### Meine ganz persönliche Bank

Bank EEK AG, Amthausgasse 14 / Marktgasse 19, Postfach, 3001 Bern  
031 310 52 52, [info@eek.ch](mailto:info@eek.ch), [www.eek.ch](http://www.eek.ch)

